

Pflegegeldes, Orthopäden in ausgewählten Wiener Spitälern sowie Muthgasse Immobilienbeteiligung Zwei GesmbH, wird zur Kenntnis genommen. (An Stadtsenat und Gemeinderat.) (Einstimmig.)

Berichterstatlerin: GRin. Mag. Sonja *Ramskogler*

(AZ 01762-2010/0001-GGS; MA 15 – FIZ/3.254/10) Für den Mitteltransfer zur Begleichung der erforderlichen Einmalzahlung für Anmietungskosten der sozialmedizinischen Drogenberatungsstelle Ganslwirt wird im Voranschlag 2010 auf Ansatz 5121, Sucht- und Drogenkoordination, Post 757, Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck, eine erste Überschreitung in der Höhe von 2 849 000 EUR genehmigt, die in Minderausgaben auf Ansatz 4001, Fonds Soziales Wien, Post 757, Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck, mit 2 590 000 EUR sowie in Verstärkungsmittel mit 259 000 EUR, gesamt 2 849 000 EUR, zu decken ist. (Mehrstimmig.)

*

Neue Gewerbeberechtigungen

eingelangt in der Zeit vom 21. bis 25. Juni 2010 in der Magistratsabteilung 63, Zentralgewerberegister.

1. Bezirk:

IMMOFORM Immobilien und ProjektmanagementgesmbH, Baumeister, Bösendorferstraße 9 – Mahler, Tetjana, Vermietung von Sportgeräten, Johannesgasse 4 – van Helden, Peter, Alleininhaber der prot. Firma Transvienna Transport e. U., Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr) mit drei Kraftfahrzeugen, Gonzagagasse 5/2

3. Bezirk:

Güvenir, Özgür, Fleischer, Rasumofskygasse 4

10. Bezirk:

Immo Bau Sukasjan GesmbH, Baumeister, Laxenburger Straße 35 – Saltuari, Günther, Elektrotechnik, eingeschränkt auf die Errichtung von Alarmanlagen, Klederinger Straße 79–81 (Haus 28)

12. Bezirk:

Artreal GesmbH, Baumeister, Pohlhagasse 38/3/3

14. Bezirk:

Pita OG, Baumeister, eingeschränkt auf ausführende Maurermeisterarbeiten, Missindorfstraße 17

15. Bezirk:

C. Korczynski GesmbH, Baumeister, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, Fenzlgasse 5

16. Bezirk:

WSD HandelsgesmbH, Baumeister, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, Koppstraße 86

*

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Übertragung von Dienststellenleiter- bzw. Dienststellenleiterinnenbefugnissen an die B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH

Artikel I

Gemäß § 8 Abs. 2 des Wiener Zuweisungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 29/2007, werden der B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH folgende einem Dienststellenleiter oder einer Dienststellenleiterin in dienstrechtlichen Belangen zukommende Befugnisse übertragen:

1. Festlegung der Arbeitsorganisation,
2. kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes gemäß § 48 der Dienstordnung 1994 bzw. § 25 der Vertragsbedienstetenordnung 1995,
3. Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 52 der Dienstordnung 1994 bzw. § 30 der Vertragsbedienstetenordnung 1995,

4. Erteilung von Aufträgen zur Verrichtung von Dienstleistungen für die GmbH außerhalb des Dienstortes (Dienstreiseaufträge),
5. Wahrnehmung der besonderen Dienstpflichten des bzw. der Vorgesetzten und des Dienststellenleiters bzw. der Dienststellenleiterin gemäß § 34 der Dienstordnung 1994 bzw. § 6 der Vertragsbedienstetenordnung 1995,
6. Vornahme von Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilungen sowie Führen von Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenorientierungsgesprächen (MOG) nach den Richtlinien der Gemeinde Wien.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. August 2010 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 1

*

(MA 1 – 159/2010)

Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2010,
Pr.Z. 02323-2010/0001-GIF

Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996; Änderung

Die Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 46/1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juni 2009, Pr.Z. 02281-2009/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28/2009, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 2 Z 1 wird unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge folgende Wortgruppe eingefügt:

„Druckvorstufentechniker/in und Reprograf/in 4 Jahre“

2. In § 5 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „und erfolgt nach einem durch die Magistratsabteilung 2 zu gestaltenden Ausbildungskonzept“ durch die Wortfolge „und erfolgt nach einem durch diesen zu gestaltenden Ausbildungskonzept“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 lit. b wird nach der Gruppe „für die Arbeiter/innen im Textilreinigungsgewerbe“ folgende Gruppe eingefügt:

„für die Dienstnehmer/innen im Druckvorstufentechniker/in grafischen Gewerbe Österreichs und Reprograf/in“

Artikel II

Art. I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende:
Godwin Schuster

*

(MA 1 – 330/2010)

Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2010, Pr.Z. 02031-2010/0001-GIF, mit dem der Beschluss des Gemeinderates vom 29. Jänner 1998, Pr.Z. 14-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 15/1998, S III, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juni 2008, Pr.Z. 01986-2008/0001-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 25/2008, S 17, geändert wird

Artikel I

1. In § 1 Z 1 wird der Ausdruck „Dem Bediensteten“ durch den Ausdruck „Dem oder der Bediensteten“ ersetzt.

2. § 1 Z 2 lautet:

„2. Dem oder der (den) Hinterbliebenen gebührt, wenn bei einem solchen Dienstunfall oder innerhalb eines Jahres ab einem solchen Dienstunfall der Tod des oder der Bediensteten aufgrund dieses Dienstunfalles eintritt, eine einmalige Geldleistung von 109.010 €, die bei mehreren Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand zu bezahlen ist. Hinterbliebene im Sinn